

Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO

1 Auftragnehmer

AVENTUM.SERVICES GmbH
Spandauer Straße 46
57072 Siegen

Vertreten durch Geschäftsführer:
Herr Dr. Markus Weyerke
Herr Jörg Kenter

2 Allgemeines

2.1 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet und dies eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellt, kommt diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anlagen zur Anwendung, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Diese Vereinbarung, nebst Anlagen, regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

2.2 Die Vereinbarung gilt so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Sicherungskopien) oder Auftragnehmer und Auftraggeber eine individuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

Eine Aktualisierung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt die jeweils vorherige Version.

2.3 Abweichende oder ergänzende Regelungen zu dieser Rahmenvereinbarung werden in Textform festgehalten.

3 Gegenstand, Art und Zweck, sowie Kategorien von Personen und Daten

3.1 Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personengruppen sind in den Anlagen zu diesem Vertrag festgelegt und können unter <https://www.aventum.de/dsgvo/> eingesehen und heruntergeladen werden.

4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer.

- 4.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- 4.4 Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen und diese dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.
- 4.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 4.6 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gemäß den Vorgaben des Art. 28 DSGVO.

5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen.

Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen, sofern der Auftraggeber keine andere Weisung erteilt oder dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- 5.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- 5.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

- 5.6 Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

6 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt.

Datenschutzbeauftragter (extern):

Herr Sebastian Tausch
IT-Rechenwerk GmbH
Eichenkamp 14
32479 Hille
Telefon: +49 571 951 968 00
Telefax: +49 571 951 968 05
E-Mail: datenschutz@it-rechenwerk.de
Webseite: <https://datenschutzwegweiser.de>

- 6.2 Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

7 Meldepflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener

Daten durch den Auftragnehmer feststellt und Daten des Auftraggebers betroffen sind, oder der Verdacht besteht.

- 7.2 Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- 7.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs und Bewertung des Vorfalls mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
- Eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

8 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO.

- 8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 8.3 Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag

betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen, z. B. Datenschutzbeauftragter.

9 Kontrollbefugnisse

- 9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- 9.3 Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.
- 9.4 Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.
- 9.6 Der Auftraggeber kann für die Kontrolle auch einem von ihm beauftragten externen Prüfer einsetzen.

Der Auftraggeber willigt ein, dass alle Prüfenden eine angemessene und nachweisliche Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgeben.

Sollte der Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen oder ein anderer begründeter Grund vorliegen hat der Auftragnehmer ein Einspruchsrecht gegen den jeweiligen Prüfer.

10 Unterauftragsverhältnisse

- 10.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers

beauftragen. Für eine transparente Übersicht wurden alle je Auftragsverarbeitung benötigten Unterauftragnehmer in der jeweiligen Anlage zur Auftragsverarbeitung hinzugefügt. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in den Anhängen aufgeführten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit dem Unterauftragnehmer zu.

Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

10.2 Der Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Wechsel in einer angemessenen Zeit (vier Wochen, sofern nicht aus zwingendem Grund ein kürzerer Zeitraum erforderlich ist) schriftlich oder in Textform anzeigt,
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

10.3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

10.4 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann.

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.

10.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

Je nach Subunternehmer kann es Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf Vor-Ort-Kontrollen, geben.

10.6 Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist

gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

11 Wahrung von Betroffenenrechten

11.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser seinen Pflichten nachkommen kann.

11.2 Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

Sofern Anfragen von Betroffenen direkt an den Auftragnehmer gerichtet werden, leitet der Auftragnehmer diese Anfrage an den Auftraggeber weiter und informiert im Bedarfsfall den Betroffenen über diese Weiterleitung.

12 Vergütung

12.1 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Auftraggeber seinen Pflichten zur Kontrolle nachkommen können muss.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass entsprechende Kontrollen, insbesondere vor Ort, Einfluss auf den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers haben und je nach Art und Umfang hohe Kosten verursachen können.

Entsprechend vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer:

- Kontrollen, insbesondere vor Ort, können nur während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung erfolgen.
- Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber vor Abschluss dieser

Vereinbarung eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und Risiko der Verarbeitung angemessene Kontrolle, einschließlich einer Kontrolle vor Ort.

- Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragsvolumen und Risiko der Verarbeitung eine angemessene Anzahl, Art und Umfang von entgeltfreien Kontrollmöglichkeiten.

Sollte der Auftraggeber häufigere oder umfangreichere Prüfungen wünschen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach einem Kostenvoranschlag bzw. Angebot hierfür, eine Vergütung in Rechnung stellen.

- 12.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gemäß den Anforderungen des Art. 28 DSGVO durch die Bereitstellung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Dokumente, festgelegte Prozesse und technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Benötigt der Auftraggeber darüber hinaus weiterführende Informationen, individuelle Abläufe bzw. abweichende oder zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen kann der Auftragnehmer die entsprechenden Aufwände in Rechnung stellen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch im Vorfeld einen Kostenvoranschlag bzw. Angebot hierfür senden.

- 12.3 Der Auftragnehmer unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Benötigt der Auftraggeber darüber hinaus Unterstützung, beispielsweise durch Anpassungen der eingesetzten Anwendung oder individuelle Programmierarbeiten, kann der Auftragnehmer die entsprechenden Aufwände in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Vorfeld einen Kostenvoranschlag bzw. Angebot hierfür senden.

- 12.4 Die Vergütung orientiert sich hierbei an der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers. Entsprechende Aufwände werden mit dem üblichen Tagessatz eines Senior Consultants im ERP-Bereich abgerechnet.

Mögliche externe Kosten werden weiterberechnet.

- 12.5 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

13 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (TOM)

- 13.1 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann unter <https://www.aventum.de/dsgvo/> (Übergreifende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach DSGVO sowie entsprechende Anlage) eingesehen und heruntergeladen werden.

- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- 13.3 Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren.
- 13.4 Der Auftraggeber prüft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf seine eigenen Sicherheitsanforderungen und sein individuelles Risiko. Er akzeptiert die technischen und organisatorischen Maßnahmen, insofern er diesen nicht schriftlich oder in Textform widerspricht bzw. im Vorfeld weitere Sicherheitsmaßnahmen verlangt.
- 13.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können.

Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

14 Beendigung

- 14.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Sofern der Auftraggeber weder eine Rückgabe oder Löschung verlangt, kann der Auftragnehmer die Daten nach einem angemessenen Aufbewahrungszeitraum von mindestens 4 Wochen löschen.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass in den Sicherungskopien des Auftragnehmers auch die Auftragsdaten des Auftraggebers enthalten sein können. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Sicherungskopien durch den Auftragnehmer zyklisch erfolgen und die Datenbestände in den Sicherungskopien nach einer Löschung erst zeitverzögert überschrieben werden.

Sofern im individuellen Einzelfall erkennbar ist, dass der Auftragnehmer die Daten oder einen Teil der Daten im Rahmen des berechtigten Interesses zum Nachweis der korrekten Leistungserbringung, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt ist der Auftragnehmer berechtigt die Datenlöschung oder Rückgabe bis zur Klärung auszusetzen.

Etwilige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten nach Beendigung des Vertrages bleiben unberührt.

- 14.2 Der Auftraggeber hat das Recht, bei der Löschung der Daten anwesend zu sein oder die Löschung über andere Wege, z. B. Fernwartung, einzusehen.

15 Zurückbehaltungsrecht

15.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

16.2 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.